

Stellvertreter der Präsidentin Dr. Höppner:

Danke schön. Ich rufe auf Tagesordnungspunkt 13 und Tagesordnungspunkt 14:

Beschlußempfehlung des Finanzausschusses Gesetz über die Staatsbank Berlin

(2. Lesung)
(Drucksache Nr. 61 a)

Beschlußempfehlung des Finanzausschusses Gesetz über den Status und die Organisation der Sparkassen

(Sparkassengesetz)
(2. Lesung)
(Drucksache Nr. 81 a)

Wir schlagen Ihnen vor, daß wir die Einbringung zu diesen beiden Gesetzen zusammenfassen und darum also zusammen beraten. Wir werden dann über die beiden Gesetze jeweils einzeln abstimmen. Das Wort zur Berichterstattung hat für den Finanzausschuß zunächst der Abgeordnete Dr. Goldhahn.

Dr. Goldhahn, Berichterstatter des Finanzausschusses:

Herr Präsident! Meine Damen und Herren Abgeordneten! Der Finanzausschuß legt Ihnen mit den Drucksachen 61 a und 81 a zwei Gesetze zur Beschlußfassung vor, die der weiteren Entwicklung des Bankensystems in der DDR dienen. Sie tragen dazu bei, die Ziele des vom Hohen Hause beschlossenen Vertrages über die Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zu verwirklichen; denn bekanntlich bildet ja das Bankwesen eine wesentliche Säule und einen Schwerpunkt bei der Gestaltung der sozialen Marktwirtschaft.

Beide Gesetze wurden im Finanzausschuß unter Einbeziehung von Experten und Vertretern der Praxis sehr intensiv beraten, und ich kann feststellen, daß Übereinstimmung über die vorgelegten Gesetze erzielt wurde.

Bevor ich zu den einzelnen Gesetzen komme, möchte ich etwas sagen, um die richtige Einordnung der vorgeschlagenen Gesetze zu erkennen. Und zwar möchte ich auf die sich bereits im Bankensystem der DDR abgespielten Veränderungen verweisen.

Im März 1990 begann die DDR die Umstellung des Bankensystems von einem einstufigen zu einem zweistufigen System. Ausdruck dafür war insbesondere das Gesetz vom 6.3.1990 zur Änderung des Gesetzes über die Staatsbank der DDR. Seitdem oblag der Staatsbank der DDR in erster Linie die Wahrnehmung einer Zentralbank- und Bankenüberwachungsfunktion. Ihre bisherige allgemeine Geschäftsbanktätigkeit wurde ausgegliedert und auf neu gegründete Geschäftsbanken, insbesondere auf die Deutsche Kreditbank AG, übertragen. Des Weiteren wurde die Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft in eine Genossenschaftsbank umgewandelt, des gleichen die bisherigen Genossenschaftskassen in weitere Genossenschaftsbanken. Dies waren erste Schritte, um auch auf dem Bankensektor bei uns eine Wettbewerbsmöglichkeit zu entfalten und unter anderem auch die bisherige strenge Zuordnung der Betriebe zu einer bestimmten Bank zu beseitigen und ihnen wie auch den Bürgern die Möglichkeit zu eröffnen, zwischen einer größeren Zahl von Banken bei der Abwicklung ihrer Bankbeziehungen wählen zu können. Weitere Schritte in dieser Richtung werden folgen.

Vor dem Hintergrund dieser kurzen Darstellung sind auch die beiden vorgelegten Gesetze zu sehen. Zunächst zur Vorlage des Gesetzes über die Staatsbank Berlin.

Im Zusammenhang mit der Begründung der Währungsunion werden bekanntlich mit dem Staatsvertrag, insbesondere nach Anlage I Artikel 12, die Funktionen einer Währungs- und Notenbank entsprechend der bereits mit der Drucksache 29 a, dem sogenannten Mantelgesetz, beschlossenen Übernahme des Bundesbankgesetzes der BRD diese Funktionen auch auf dem Gebiet der DDR auf diese Bank übertragen. Die Aufgabe der Bankenaufsicht obliegt künftig nach dem ebenfalls übernomme-

nen Kreditwesengesetz dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen. Also, die wesentlichen Funktionen der Staatsbank der DDR sind damit entfallen.

Dessen ungeachtet erscheint es notwendig, daß in der DDR eine Bank tätig ist, die bestimmte finanzielle Prozesse in gemeinwirtschaftlichem Interesse für den Staat abwickelt, die aber keine Geschäftsbankfunktion im eigentlichen Sinne ausübt. Hierfür soll mit dem vorgelegten Gesetz die Staatsbank Berlin gegründet werden, die diese Funktion übernimmt.

Die bisherige Staatsbank der DDR beendet ihre Tätigkeit mit dem 30.6.1990. Das für sie bisher geltende Gesetz wurde im Rahmen des gestern beschlossenen Gesetzes zur Änderung oder Aufhebung von Gesetzen der DDR, des sogenannten 2. Mantelgesetzes, Drucksache 74 a, bereits aufgehoben.

Diese neue Staatsbank Berlin ist keine privatwirtschaftlich organisierte Gesellschaft, sondern entsprechend der ihr zugedachten Funktion eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Ihr Gewährträger ist die DDR, und die DDR muß demzufolge gemäß § 1 Abs. 3 des Gesetzes letztlich für die Verbindlichkeit dieser Bank einstehen.

Diese neue Staatsbank ist Rechtsnachfolger der nun am 30.6. ihre Tätigkeit beendenden Staatsbank der DDR, und sie tritt in die Vertragsbeziehungen eben dieser Bank ein, soweit nicht die Vertragsbeziehungen im Zusammenhang mit der Ausgliederung der Geschäftsbankfunktion auf diese neuen Geschäftsbanken übertragen wurden. Soviel zur allgemeinen Stellung.

Die Aufgaben der Bank sind im § 2 entsprechend ihrer prinzipiellen Stellung gegenüber der Vorlage für die 1. Lesung etwas präzisiert worden, um nämlich allen Verdacht und alle Möglichkeiten auszuschließen, daß diese Bank tatsächlich eine weitere Geschäftsbanktätigkeit ausübt. Das heißt, die Formulierung ist so gefaßt, daß sich ihre Tätigkeit eben auf die Verwirklichung gemeinwirtschaftlicher Interessen erstreckt. Es wurde darauf verzichtet, daß noch einmal explizit auszudrücken. Das ergibt sich eben aus ihrer Stellung als öffentlich-rechtliche Anstalt.

Im vorliegenden Gesetz sind die Organe der Bank genau festgelegt, die denen einer Anstalt des öffentlichen Rechts entsprechen. Da der Staat Gewährträger dieser Bank ist, ist sein Einfluß auf die Tätigkeit der Organe dieser Bank und die Aufsicht über die Banktätigkeit entsprechend in angemessener Weise geregelt. Die Zuständigkeit für diese Einflußnahme ist gegenüber der Fassung der 1. Lesung präzisiert worden.

Zu erwähnen ist schließlich noch, daß gemäß § 13 des vorgelegten Gesetzes neben der Republik weitere Gewährträger beitreten können. Dabei ist insbesondere an die zu bildenden Länder gedacht zu einem späteren Zeitpunkt, und das muß dann gesetzgeberisch bearbeitet werden.

Der Finanzausschuß empfiehlt Ihnen die Annahme dieses Gesetzes, und zwar unter diesem heutigen Datum des 29.6.1990.

Einen äußerst wichtigen Bestandteil des weiter auszubauenden Bankensystems, von dem ich vorhin sprach, und zwar vor allem, im Interesse der Bürger und des Mittelstandes, bilden die Sparkassen. Der Einheitlichkeit wegen und zum Zwecke der klaren Regelung des Status dieser Sparkassen sowie ihrer Organisation im Interesse der Bankkunden, insbesondere der Bürger, ist dieses Gesetz sehr differenziert, sehr detailliert ausgearbeitet worden. Es lehnt sich unter Berücksichtigung der in der DDR bestehenden Besonderheiten an die Sparkassengesetze, die in der Bundesrepublik gelten, an. Ich spreche von Sparkassengesetzen deswegen, weil das Sparkassenwesen in der BRD Landesangelegenheit ist und im wesentlichen durch Landesgesetze geregelt ist, die zwar von einander etwas abweichen, aber die wesentlichsten Kriterien sind zusammengenommen in unser Gesetz eingearbeitet worden.

Während wir bisher, von wenigen Ausnahmen abgesehen, in der DDR grundsätzlich Kreissparkassen hatten, können künftig Sparkassen auch von kreisfreien Städten oder Gemeindezweckverbänden errichtet werden. Eine offene Frage war es gegen-